

27.02.02

**Antrag
des Landes Hessen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)**

Punkt 32 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 14 der Empfehlungen der Ausschüsse in
Drucksache 32/1/02 beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)

Im Anhang 1 zu Artikel 3 Nr. 10 ist

in Anlage I zu § 23 Abs. 2 unter Buchstabe a "Gültige Unterscheidungszeichen"
nach dem Unterscheidungszeichen "ROW" das Unterscheidungszeichen "RR
- Rhein-Main-Region - Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt
(Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt
am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis
Offenbach, Stadt Offenbach)" einzufügen.

Als Folge ist

in Anlage I zu § 23 Abs. 2 das unter Buchstabe a "Gültige Unterschei-
dungszeichen" geführte Unterscheidungszeichen "SH - Staatliche Technische
Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-
Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-
Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)" zu streichen.

Begründung:

Die Einfügung trägt der Einrichtung einer Zulassungsbehörde bei der Staatlichen
Technischen Überwachung Hessen (TÜH) Rechnung. Die Zuständigkeit dieser Behörde
erstreckt sich auf den gesamten Bereich Südhessens und ausschließlich auf die
Zulassung von Großflotten. Sie dient darüber hinaus der Vermeidung einer
Kennzeichenkollision mit dem Land Schleswig-Holstein.

Ausgeliefert am 27. FEB. 2002